Num. XCVII.

Berordnung wegen der den Berichten benzusügende Care, von 1799.

a die Beamte ihren Berichten nicht immer, wie doch verordnet ist, die Taxe benfügen: so werden dieselben daran, daß es kunftig allezeit geschehe, mit der Erdsnung erinnert, daß; wenn in den auf die Berichte erfolgenden Decreten oder Resolutionen der Ansos nicht oestrichen noch gemäßigt wird, die stillschweisgende Bewilligung besselben anzunehmen sen. Detmold den 18ten Jun. 1799.

Fürstlich Lipvische Regierung Dafelbst.

Mum. XCVIII.

Berordnung, den Bettemund betreffend, von 1799.

Mach der Observanz wird eine Unpflicht, die von einer Frauens. rerson im Auslande begangen ist, wenn dieselbe im Lande ihr Wochenbette halt, mit Entrichtung des Bettemunds, d. i. mit 3 Bfl und 1 Athl. 27 mgr. Sportelordnungsmäßige Gebühren bezstraft.

Hieben wird es auch, mit Aufhebung dessen, was dagegen in einigen Aemtern und Städten des Landes hergebracht senn soll, zwar gelassen; jedoch muß der geschwächten Frauensperson ben der vorgerichtlichen Untersuchung des Excesses aufgegeben werden, darüber Bescheinigung benzubringen, daß die Unpflicht in Ansehung der Mannsperson schon zur Bestrafung gekommen sep. Detmold den zien Jul. 1799.

Fürstlich Lippische Regierung Daselbst.

Num. XCVIII.

Mum. XCIX